

**Bohranzeige für Brunnen zur thermischen Nutzung des Grundwassers
gemäß Art. 30 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)**

An

Stadt Kaufbeuren - Wasserrechtsbehörde	Formblatt wurde ausgefüllt von: (nur ausfüllen, falls abweichend vom Anzeigenersteller)
Kaiser-Max-Straße 1	
87600 Kaufbeuren	

1. Ersteller der Bohranzeige

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	Mobil	
E-Mail			

2. Grundstückseigentümer/in falls abweichend vom Bohranzeigenersteller

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	Mobil	
E-Mail			

3. Brunnenstandort

Straße, Hausnummer	Flurnummer
Gemarkung	Gemeinde

4. Zweck der Grundwasserentnahme

Geplant ist die Errichtung eines Förderbrunnens und eines Schluckbrunnens zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe mit einer Heizleistung von _____KW.

Kühlanlage mit einer Kälteleistung von _____KW.

5. Technische Beschreibung der Brunnen

5.1 Förderbrunnen

Erwarteter Grundwasserstand ca. _____m unter Gelände

Voraussichtliche Brunnentiefe ca. _____m unter Gelände

Bohrbrunnen Schachtringbrunnen

mit Vorschacht ohne Vorschacht

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung Spülbohrung

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser
(bei gebohrten Brunnen) ca. _____mm

Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser
(bei gebohrten Brunnen) ca. _____mm

5.2 Schluckbrunnen

Voraussichtliche Brunnentiefe ca. _____m unter Gelände

Bohrbrunnen Schachtringbrunnen

mit Vorschacht ohne Vorschacht

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung Spülbohrung

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser
(bei gebohrten Brunnen) ca. _____mm

Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser
(bei gebohrten Brunnen) ca. _____mm

6. Brunnenbaufirma

Ausführende Brunnenbaufirma:	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Fax
E-Mail	
Voraussichtlicher Baubeginn	

7. Als Auftraggeber für die Bohrung(en) erkläre ich folgendes:

7.1 Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

Für die thermische Nutzung dürfen nur oberflächennahe Grundwasservorkommen mit freiem Wasserspiegel genutzt werden. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.

7.2 Die ausführende Bohrfirma wird mit Folgendem beauftragt:

- Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie ein vermessener Lageplan (möglichst M = 1 : 5000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, sowie sie bekannt sind. Die erstellten Unterlagen sind der Wasserrechtsbehörde der Stadt Kaufbeuren unaufgefordert zuzusenden.
- Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W 122 „Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung“ sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

7.3 Folgende Hinweise werden beachtet:

- Die Bohrungen für den Bau von Entnahme- und Versickerungsbrunnen sind nach Art. 30 des Bayerischen Wassergesetzes wasserrechtlich anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens 1 Monat vor Beginn der Bohrung bei der Kreisverwaltungsbehörde, das heißt bei der Stadt Kaufbeuren, Untere Wasserrechtsbehörde, erfolgen.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Die spätere Entnahme und Versickerung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Kaufbeuren zu beantragen ist.
- Sonderfall Grundwasserwärmepumpe bis 50 kJ/s (dies ist die Regel bei Einfamilienhäusern): Die Grundwasserentnahme zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe mit einer Leistung von weniger als 50 kJ/s kann auf Grundlage von Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG im vereinfachten Verfahren erteilt werden. Die Erlaubnis ist bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Der wichtigste Teil der Antragsunterlagen ist ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW). Eine Liste der PSW ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

8. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes (es kann auch z. B. eine Kopie aus einem Stadtplan o. ä. verwendet werden)
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

9. Einverständnis des Grundstückseigentümers:

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in